

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für SecondHandKaufhaus der Grümel gGmbH

Stand: 15.05.2018

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Alle Leistungen betreffend Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Abholungen oder sonstige Dienstleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des SecondHandKaufhauses der Grümel gGmbH. Abweichungen von den AGB sind nur wirksam, wenn die Grümel gGmbH diesen ausdrücklich vorher in Textform zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang, Leistungsausschluss

Alle Angebote der Grümel gGmbH sind bis zur Auftragsbestätigung in Textform der Grümel gGmbH freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung(en) ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Grümel gGmbH maßgebend. Von der Grümel gGmbH angefertigte Digitalfotos, die den Leistungsumfang dokumentieren, sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages. Sollen einzelne Gegenstände des Auftraggebers im Haushalt bzw. vor Ort verbleiben, sind diese in der Auftragsbestätigung einzeln und mit hinreichender Beschreibung aufzuführen sowie von dem Auftraggeber vor Ort deutlich zu kennzeichnen.

Mit Vertragsschluss erklärt der Auftraggeber das unwiderrufliche Angebot an die Grümel gGmbH auf Übertragung des Eigentums an den vom Vertrag umfassten Gegenständen, die die Grümel GmbH entrümpeln bzw. abholen soll. Die Inbesitznahme dieser Gegenstände durch die Grümel gGmbH gilt als Annahme des Angebots auf Eigentumsübertragung.

Wird der vereinbarte Leistungsumfang nachträglich dadurch verändert, dass zu entrümpelnde bzw. abzuholende Gegenstände vom Auftraggeber oder Dritten entfernt oder hinzugefügt werden, kann die Grümel gGmbH unbeschadet sonstiger Rechte vom Auftraggeber eine Preisanpassung verlangen. Ein Abzug für ersparte Aufwendungen findet nicht statt, wenn die Entfernung von Gegenständen nicht 3 Tage vor dem Leistungstermin der Grümel gGmbH angezeigt wird. Regelmäßig von der Leistung ausgeschlossen sind:

- Entsorgung von asbesthaltigen Stoffen wie insbesondere Nachtspeicheröfen und Gartendekoration, Dämmmaterialien (z.B. Glas- und Steinwolle, Dämmstyroporplatten) sowie von genverändernden, giftigen oder radioaktiven Stoffen;
- Ein- oder Abriss von Wänden, Mauerwerk, Gartenstatuen, Waschkesseln, Theken u. ä.;
- Entfernung von fest verklebten Bodenbelägen und Kleberesten, Laminat- oder Parkettböden sowie Tapeten und Wandverkleidungen;
- Demontage von elektrischen Anlagen (z.B. Elektroherde, Satellitenanlagen, Telefonanlagen, Lampen) sowie Wasser, Gas oder Öl führenden Anlagen oder Behältnissen (z.B. Spülen, Öltanks, Gaszentralöfen, Nachtspeicheröfen);
- Entsorgung von kompostierfähigen Stoffen (z.B. Stallabfälle, Baumschnitt);
- Entsorgung von Baumaterialien über haushaltsübliche Mengen hinaus;
- Entsorgung sonstiger Schadstoffe (z.B. Öle, Lacke, Farben, Laugen, Mutterlaugen) sowie undefinierbare Stoffe und Flüssigkeiten;
- Entsorgung von Alkohol, Medikamenten und sonstigen Suchtmitteln.

§ 3 Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort ohne Abzug zahlbar.

§ 4 Gewährleistung

Die Grümel gGmbH hinterlässt, soweit nicht anders vereinbart, die vertraglich bezeichneten Örtlichkeiten besenrein. Etwaige Mängel und Beanstandungen hat der Auftraggeber unverzüglich in Textform der Grümel gGmbH anzuzeigen.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen die Grümel gGmbH wegen Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung und wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Mangelfolgeschäden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Grümel gGmbH auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittschaden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Haftung wegen unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 6 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Grümel gGmbH aus Unmöglichkeit der Leistung um die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Verlängerung der Leistungszeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber durch die Verschiebung oder die Leistungsbefreiung Ansprüche gegen die Grümel gGmbH entstehen. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die der Grümel gGmbH die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

§ 7 Rücktritt, Kündigung

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, hat er dies der Grümel gGmbH in Textform anzuzeigen.

Die Kündigung des Auftraggebers hat in Textform zu erfolgen. Im Falle der Kündigung rechnet die Grümel gGmbH die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Vertragsleistung entfallende vereinbarte Vergütung inkl. gesetzlicher USt. ab. Für den bis zur Kündigung nicht erbrachten Teil der Vertragsleistung hat der Auftraggeber – sofern er nicht nachweist, dass die ersparten Aufwendungen der Grümel gGmbH höher waren – der Grümel gGmbH 10 % der auf den nicht erbrachten Teil entfallenden Netto-Vergütung zu zahlen. Weist die Grümel gGmbH einen der Pauschale übersteigenden Schaden nach, hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.

§ 8 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Forderungen, die seitens der Grümel gGmbH bestritten werden oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen aus dem UN-Kaufrecht* sowie des deutschen Kollisionsrechts finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (nichtkaufmännischer Verkehr) oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist als Gerichtsstand Fulda vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

* United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)